

Anlage zum Erschließungsvertrag/ Erschließungsvereinbarung

Anforderung an die Abrechnung von Erschließungen durch Dritte (Gestaltung der Schlussrechnung)

Die vom Erschließungsträger zu übergebende Schlussrechnung sollte zur Prüfung der Gewährleistungsbürgschaft folgende Angaben enthalten:

-Rechnungslegung nach USTG § 14 (1)

1. Name und Anschrift des/der leistenden Unternehmen (Planungsbüro/Baubetrieb)
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Erschließungsträger)
3. Die Menge, die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung und Leistung in Anlehnung an § Kostenübernahme des Erschließungsvertrages gegliedert nach:

äußere Erschließung (wenn zutreffend)

Trinkwasser
Schmutzwasser
Regenwasser

innere Erschließung

Trinkwasser
Schmutzwasser
Regenwasser

getrennt nach Anlagen, Leitungen und Hausanschlüssen
(Planungskosten, Kosten für Baustelleneinrichtungen, Erdarbeiten und Straßenbauanteil sind nach o.g. Gliederung aufgeteilt)

4. den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 5. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- die Abrechnung muss prüfbar und nachvollziehbar sein
 - der Zahlungsnachweis des Erschließungsträger ist beizulegen